

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 07.12.2000 und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende 15. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Anröchte und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde sowie zur Deckung der an den Kreis bzw. die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) zu zahlenden Gebühren und Entgelte für die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen werden Abfallentsorgungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Anröchte erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, und Gemeinschaften von Wohnungseigentümern sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Anschluss an die gemeindliche Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Anschluss an die gemeindliche Abfallentsorgung beendet wurde. Die Gebührenpflicht für Sonder- und Einzelleistungen entsteht mit der Anmeldung der Abfuhrleistung.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder Gleichgestellten nach Abs. 1 geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 (Anmeldepflicht) der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Anröchte schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (4) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der benutzten Abfallbehälter auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück. Für Sonderleistungen wird die Bemessungsgrundlage mit dem Gebührensatz festgelegt.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Restmüllbehälter	115,00	Euro,
120-l	Restmüllbehälter	160,00	Euro,
240-l	Restmüllbehälter	296,00	Euro.

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung und die Weihnachtsbaumentsorgung.

- (2) Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Bioabfallbehälter	47,00	Euro,
120-l	Bioabfallbehälter	70,00	Euro,
240-l	Bioabfallbehälter	140,00	Euro.

- (3) Die Gebühr für die Nutzung der Sperrmüllabfuhr beträgt je Inanspruchnahme und Anfallstelle 30,00 Euro. Für die Sperrmüllabfuhr wird eine Mengenbegrenzung (Schätzung vor Ort) von 4 cbm je Inanspruchnahme und Anfallstelle festgesetzt. Bereitgestellte und abgefuhrte Mehrmengen (Schätzung vor Ort) führen zu einer Gebührenerhöhung mit 7,50 € je angefangener cbm.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Baum-/Strauchsnittabfuhr beträgt je Inanspruchnahme und Anfallstelle 25,00 Euro. Je Inanspruchnahme und Anfallstelle wird eine Mengenbegrenzung von 15 Bunde festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für einen Beistellsack für Restmüll gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Anröchte beträgt 3,50 €.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichtende Abfallentsorgungsgebühr wird durch Heranziehungsbescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und für die Inanspruchnahme der Baum-/Strauchsnittabfuhr nach § 4 Abs. 4 ist im Voraus auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen.

- (3) Die Beistellsäcke für Restmüll können in der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, während der Öffnungszeiten gegen Zahlung der Gebühr erworben werden.

§ 6

Ermäßigung, unbillige Härte

Führt die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren nach § 4 dieser Satzung im Einzelfall aus persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen zu einer unbilligen Härte, so kann die Gebühr auf Antrag herabgesetzt werden. Die unbillige Härte ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

§ 7

Auskunftspflicht, Prüfung, Schätzung

- (1) Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende u.a. sind verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühr gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchgeführt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.